

Satzung des Vereins *Fair handeln e.V.*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „**Fair handeln**“.

Sitz des Vereins ist Köngen.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen werden und erhält dadurch den Zusatz „e.V.“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Aktivitäten, die eine gleichberechtigte Partnerschaft für die Bevölkerung in Entwicklungsländern bewirken und ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrie- und Entwicklungsländern bilden. Hierzu gehört insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung, des Völkerverständigungsgedankens und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der ökologischen Zusammenhänge.

2. Dies geschieht insbesondere durch finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern. Ebenso durch Veranstaltungen, Publikationen und öffentlichen Aktionen, Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker.

3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder oder fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins (§ 2) unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden.

2. Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch Zahlung von Beiträgen. Wenn möglich auch durch ehrenamtliche Mitarbeit im Weltladen Köngen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds mit vierwöchiger Frist zum Jahresende.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sollen für das ganze Jahr innerhalb des ersten Quartals entrichtet werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und wird schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie entscheidet über:

- Satzungsänderungen
- Erhebung von Beiträgen
- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
- Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten
- Verwendung von Jahresüberschüssen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern die MV nicht eine andere Versammlungsleitung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder getroffen. Satzungsänderungen außer dem § 2 „Zweck des Vereins“, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins sind nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der zur MV nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Monatsfrist einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe von Gründen verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, einem/einer Kassenwart/in und einem/einer Schriftführer/in. Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben.

2. Vorstandsmitglieder werden in getrennter Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds wird Ersatz nur für die Restzeit gewählt.

3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 1.000 € verpflichten, können nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätigen.

§ 9 Auflösung

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der diese Anträge mit der Einladung zum MV allen Mitgliedern bekannt gibt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „Initiative Eine Welt Köngen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürtingen. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 8. November 2012 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- | | |
|----------|----------|
| 1. | 11. |
| 2. | 12. |
| 3. | 13. |
| 4. | 14. |
| 5. | 15. |
| 6. | 16. |
| 7. | 17. |
| 8. | 18. |
| 9. | 19. |
| 10. | 20. |